

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag Langgasse 21

Tagblatt Nr. 136

Erstausgabe: Montag 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.
Zweiter Teil: Dienstag 6 Uhr abends bis 12 Uhr mittags.

Wöchentlich

12 Ausgaben.



Preis: Durch den Verlag bezogen: M. 1.50 monatlich, M. 11.40 vierteljährlich, ohne
Zugabe. Durch die Post bezogen: M. 1.50 monatlich, M. 11.50 vierteljährlich, mit
Zugabe. — In Fällen höherer Gewalt, Verleumdungen oder Straftaten haben die
Verleger keinen Anspruch auf Wiederherstellung des Blattes oder Ersatzung des entgangenen
Umsatzes.

Verleger: Abteilung des Wiesbadener Tagblatts: Berlin NW. 40, Fürst-Bismarck-Str. 2. Fernsprecher: Amt 1871-1873.

Dienstag, 22. März 1921.

Abend-Ausgabe.

Nr. 136. 69. Jahrgang.

Militärpolizeigericht Wiesbaden.

Verurteilung.

Im Jahre 1921, am 9. März, nachmittags 3 1/2 Uhr, ist das Militärpolizeigericht Wiesbaden, einberufen auf Veranlassung des Herrn Kommandierenden Generals der 37. Infanterie-Division, zur Aufnahme des Verfahrens gegen Schmidt, Josef, geboren am 6. Juni 1875 zu Wiesbaden, von Beruf Kaufmann, wohnhaft in Wiesbaden, welcher beschuldigt ist, daß er keine Waren nicht mit Breiten versehen habe, in öffentlicher Sitzung an gewohnter Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß er demnach den Artikel 2a der Verordnung Nr. 2 der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission übertreten hat, verurteilt das Gericht Schmidt, Josef, zu 30 (achtzig) Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorstehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Zeitung „Wiesbadener Tagblatt“ und zum öffentlichen Ausbrennen des gerichtlichen Urteils während dreißig Tage im Schaufenster seines Geschäfts in Wiesbaden, Artikelstr. 12, und bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb einer Frist, welche durch den Kommandierenden General der Division bestimmt wird, eine Gefängnisstrafe von acht Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnungen und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 2a der Verordnung Nr. 2:

In allen zum Verkauf ausgelegten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein, und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Besatzungskommandanten bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Mahnabme des vorstehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Verordnung des Oberbefehlshabers der französischen Rheinarmee.

Nr. 743 2/2 vom 17. November 1920.

Artikel 2:

Gemäß der Vorschriften des Artikels 29 bestimmt die Verordnung Nr. 2 der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee folgendes: In allen Ortschaften, in welchen sich eine französische Garnison oder der Sitz eines Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission befindet, müssen sämtliche angabaren zum Verkauf ausgelegten Waren mit sichtbaren Preisen versehen werden. F 245

Für richtige Abschrift: Der Staatsanwalt.

Militärpolizeigericht Wiesbaden.

Verurteilung.

Im Jahre 1921, am 8. März, nachmittags 3 1/2 Uhr, ist das Militärpolizeigericht Wiesbaden, einberufen auf Veranlassung des Herrn Kommandierenden Generals der 37. Infanterie-Division zur Aufnahme des Verfahrens gegen Baumann, Franz, geboren am 19. September 1879 zu Wiesbaden, von Beruf Kaufmann, wohnhaft in Wiesbaden, welcher beschuldigt ist, daß er keine Waren nicht mit Breiten versehen habe, in öffentlicher Sitzung an gewohnter Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß er demnach den Artikel 2a der Verordnung Nr. 2 der Hohen Interalliierten Rheinland-

Kommission übertreten hat, verurteilt das Gericht Baumann, Franz, zu 300 (dreihundert) Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorstehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Zeitung „Wiesbadener Tagblatt“ und zum öffentlichen Ausbrennen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während dreißig Tage im Schaufenster seines Geschäfts in Wiesbaden, Kranzplatz 5/6, und bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb einer Frist, welche durch den Kommandierenden General der Division bestimmt wird, eine Gefängnisstrafe von 45 Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnungen und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 2a der Verordnung Nr. 2:

In allen zum Verkauf ausgelegten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein, und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Besatzungskommandanten bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Mahnabme des vorstehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Verordnung des Oberbefehlshabers der französischen Rheinarmee.

Nr. 743 2/2 vom 17. November 1920.

Artikel 2:

Gemäß der Vorschriften des Artikels 29 bestimmt die Verordnung Nr. 2 der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee folgendes: In allen Ortschaften, in welchen sich eine französische Garnison oder der Sitz eines Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission befindet, müssen sämtliche angabaren zum Verkauf ausgelegten Waren mit sichtbaren Preisen versehen werden. F 245

Für richtige Abschrift: Der Staatsanwalt.

Militärpolizeigericht Wiesbaden.

Verurteilung.

Im Jahre 1921, am 9. März, nachmittags 3 Uhr, ist das Militärpolizeigericht Wiesbaden, einberufen auf Veranlassung des Herrn Kommandierenden Generals der 37. Infanterie-Division zur Aufnahme des Verfahrens gegen Wille, Wilhelm, geboren am 23. Juni 1887 zu Algrange, von Beruf Gemischtwarenhändler, wohnhaft in Wiesbaden, welcher beschuldigt ist, daß er keine Waren nicht mit Breiten versehen habe, in öffentlicher Sitzung an gewohnter Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß er demnach den Artikel 2a der Verordnung Nr. 2 der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission übertreten hat, verurteilt das Gericht Wille, Wilhelm, zu 100 (hundert) Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorstehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Zeitung „Wiesbadener Tagblatt“ und zum öffentlichen Ausbrennen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während 30 Tagen im Schaufenster seines Geschäfts in Wiesbaden, Mainzer Straße 58, und bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb einer Frist, welche durch den Kommandierenden General der Division bestimmt wird, eine Gefängnisstrafe von zehn (10) Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnungen und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 2a der Verordnung Nr. 2:

In allen zum Verkauf ausgelegten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein, und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Besatzungskommandanten bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Mahnabme des vorstehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Verordnung des Oberbefehlshabers der französischen Rheinarmee.

Nr. 743 2/2 vom 17. November 1920.

Artikel 2:

Gemäß der Vorschriften des Artikels 29 bestimmt die Verordnung Nr. 2 der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee folgendes: In allen Ortschaften, in welchen sich eine französische Garnison oder der Sitz eines Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission befindet, müssen sämtliche angabaren zum Verkauf ausgelegten Waren mit sichtbaren Preisen versehen werden. F 245

Für richtige Abschrift: Der Staatsanwalt.

liche Bekanntmachung von den Besatzungskommandanten bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Mahnabme des vorstehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Verordnung des Oberbefehlshabers der französischen Rheinarmee.

Nr. 743 2/2 vom 17. November 1920.

Artikel 2:

Gemäß der Vorschriften des Artikels 29 bestimmt die Verordnung Nr. 2 der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee folgendes: In allen Ortschaften, in welchen sich eine französische Garnison oder der Sitz eines Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission befindet, müssen sämtliche angabaren zum Verkauf ausgelegten Waren mit sichtbaren Preisen versehen werden. F 245

Für richtige Abschrift: Der Staatsanwalt.

Militärpolizeigericht Wiesbaden.

Verurteilung.

Im Jahre 1921, am 9. März, nachmittags 3 Uhr, ist das Militärpolizeigericht Wiesbaden, einberufen auf Veranlassung des Herrn Kommandierenden Generals der 37. Infanterie-Division, zur Aufnahme des Verfahrens gegen Müller, Elisabeth, geboren am 9. November 1863 zu Adolfsheim, von Beruf Gemischtwarenhändlerin, wohnhaft in Wiesbaden, welche beschuldigt ist, daß sie ihre Waren nicht mit Breiten versehen habe, in öffentlicher Sitzung an gewohnter Stelle zusammengetreten und hat folgende Entscheidung getroffen:

In Anbetracht dessen, daß sie demnach den Artikel 2a der Verordnung Nr. 2 der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission übertreten hat, verurteilt das Gericht Müller, Elisabeth, zu 30 (achtzig) Mark Geldstrafe nebst den Kosten der öffentlichen Bekanntmachung der obengenannten Gründe und vorstehender Verurteilung vor Ablauf einer Woche in der Zeitung „Wiesbadener Tagblatt“ und zum öffentlichen Ausbrennen des gerichtlichen Urteils und seiner Begründung während dreißig Tage im Schaufenster ihres Geschäfts in Wiesbaden, Marienstraße 35, und bestimmt, daß bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb einer Frist, welche durch den Kommandierenden General der Division bestimmt wird, eine Gefängnisstrafe von 8 (acht) Tagen tritt auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1867.

Nachstehend die Artikel der obengenannten Verordnungen und Anweisungen der Militärbehörde:

Artikel 2a der Verordnung Nr. 2:

In allen zum Verkauf ausgelegten Waren und Gebrauchsgegenständen muß der Verkaufspreis sichtbar vermerkt sein, und zwar in allen Ortschaften, die durch öffentliche Bekanntmachung von den Besatzungskommandanten bezeichnet sind. Diese Bekanntmachungen bestimmen auch die Art der Gegenstände, welche von der Mahnabme des vorstehenden Artikels in jeder Ortschaft betroffen sind.

Verordnung des Oberbefehlshabers der französischen Rheinarmee.

Nr. 743 2/2 vom 17. November 1920.

Artikel 2:

Gemäß der Vorschriften des Artikels 29 bestimmt die Verordnung Nr. 2 der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee folgendes: In allen Ortschaften, in welchen sich eine französische Garnison oder der Sitz eines Delegierten der Hohen Interalliierten Rheinland-Kommission befindet, müssen sämtliche angabaren zum Verkauf ausgelegten Waren mit sichtbaren Preisen versehen werden. F 245

Für richtige Abschrift: Der Staatsanwalt.

Der deutsche Sieg in Oberschlesien.

Ein Kampf, der niemals hätte zu beginnen brauchen, ist beendet. Oberschlesien wird deutsch bleiben! So lange der Beschluß der Siegermächte uns zwang, die Zugehörigkeit eines deutschen Landes als „Frage“ zu behandeln, mußte sich die deutsche Volk auf die heimats-treue Gesinnung der Oberschlesier mehr als auf die Unerschütterlichkeit natürlicher und geschichtlicher Tatsachen verlassen. Heute, nach dem Sieg, muß man wieder konstatieren, daß Oberschlesien seit einer geschichtlichen Ewigkeit deutsches Land ist. Es hat zu Polen nicht mehr Beziehungen gehabt als irgend ein beliebiger Teil des Reichs. Der Lauf seiner Flüsse, die Richtung seiner Verkehrswege, die Herkunft und Ausgeburt seiner Arbeitsmittel, die Lebensform seiner Bewohner, das alles verknüpft Oberschlesien so völlig und unlösbar mit Deutschland, wie es die Teile des Landes unabänderlich zu einem Ganzen zusammenfaßt. Jeder Schnitt durch Oberschlesien ist Schnitt in einem lebendigen Körper, der an der Wunde verbluten müßte. Das würden alle Oberschlesier, die es nicht wissen sollten, aus unmittelbarem Erlebnis erfahren und jeder Sachverständige in den Verhandlungen weiß es.

Mit Mehrheit ist das Votum des ober-schlesischen Volkes für Deutschland ausgefallen. Doch aber ist nicht endgültig über das Schicksal Oberschlesiens entschieden. Laut Friedensvertrag hat der Oberste Rat der Alliierten allein zu bestimmen, was nun werden soll. Für ihn sind die Wahlergebnisse des 20. März also nur Material, auf dem er seine Entscheidung aufbaut. Noch immer ist die Gefahr einer Zerreißung Oberschlesiens und einer Abtrennung der Bezirke, deren Bevölkerung sich der Mehrheit nach für Polen ausgesprochen

hat, nicht gebannt. Eine solche Zerreißung des ober-schlesischen Industriegebiets wäre verhängnisvoll, denn die Interessen der verschiedenen ober-schlesischen Industriebezirke sind durch die mannigfaltigsten Fäden miteinander verflochten.

Das Abstimmungsgebiet hat nicht nur geschichtlich immer zusammen gehört, sondern auch durch die großen Industrieunternehmen sind die einzelnen Kreise eng ineinander geflochten. Der Rederbesitz der großen Bergwerksgesellschaften und Kleinrentner erstreckt sich durchweg über mehrere Kreise. Zum Beispiel der staatliche Bergwerksbesitz über die Kreise Hindenburg, Tost, Gleiwitz, Rybnitz und Blech. Der Fürstlich Donnersmarcksche Besitz geht über die Kreise Beuthen, Tarnowitz und Rybnitz, der Besitz der Königs- und Laurahütte über Rattowitz und Rybnitz. Diese Beispiele lassen sich noch vermehren. Ein technisches Moment, das gegen die Trennung des nördlichen und südlichen Teiles des ober-schlesischen Kohlenbeckens spricht, liegt in der Beschaffenheit der Südkohle, die sie nur zur Verkokung geeignet macht. Für sie ist die Hüttenindustrie des Zentraltreviers die natürliche Abnehmerin, von der sie nicht ohne großen Schaden getrennt werden könnte. Sehr wichtig ist auch die Abhängigkeit der einzelnen Teile des Abstimmungsgebiets von der gemeinsamen Versorgung mit Trink- und Rohwasser sowie mit elektrischer Energie. Endlich bilden auch die Verkehrswege ein den Bedürfnissen des Gesamtbezirks angepaßtes Netz, das nicht ohne schwere wirtschaftliche Schädigungen zerrissen werden kann. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß umfassende soziale Organisationen das ganze Abstimmungsgebiet als Pflanz haben. Auch sie sind gefährdet, wenn das Gebiet auseinandergerissen wird. Es muß überdies zweifelhaft erscheinen, ob selbst die einzigen Oberschlesier, die am 20. März für Polen ge-

stimmt haben, mit einer Zerreißung des Heimatlandes einverstanden sein würden.

Beim Obersten Rat liegt nun die Entscheidung. Er wird am klügsten handeln, wenn er aus dem Abstimmungsergebnis des 20. März loyal die Konsequenzen zieht und vor allen Dingen auch internationale Gesichtspunkt im Auge behält, die von Deutschland in den verflochtenen Monaten im Zusammenhang mit Oberschlesien wiederholt ins Feld geführt worden sind. Deutschland ist zum Wiederaufbau der eigenen Wirtschaft und zu erheblichen Leistungen auf Grund des Friedensvertrages nur dann fähig, wenn die ober-schlesischen Bodenschätze und die ober-schlesische Industrie auch in der Zukunft einen wesentlichen Bestandteil seines nationalen Reichtums ausmachen.

Der deutsche Sieg in Oberschlesien ist der stärkste vorstellbare Beweis für das innere Recht eines Deutschlands, das ohne äußere Machtmittel lediglich durch seine unzerstörbar fortwirkenden Eigenschaften noch Unbezwingbarkeit genug hatte, um trotz allem den Vielbesetzten begehrenswürdiger zu sein; und gegen Polen, das alle Trümmer in Händen hielt — und das Spiel verlor!

Ein Aufruf des Reichspräsidenten.

W. T. B. Berlin, 21. März. Reichspräsident Ebert ruft folgenden Aufruf:

An das deutsche Volk!

Die deutsche Sache in Oberschlesien hat einen entscheidenden Sieg errungen. Er ist dem einmütigen Entschluß des gesamten deutschen Volkes zu danken. Die eingeschleifte Bevölkerung bleibt ungeschädelt aller gegnerischen Verführung, sie dem deutschen Gedanken zu entziehen. In ihrer überwiegenden Mehrheit trenn sie vom Vaterlande. Die künftigen Entscheidungen Oberschlesiens sind dem Reich und dem Ausland haben, erfüllt von ihrer Liebe zum Heimat, die Entscheidung und Maßnahmen nicht verfallen und allen Entscheidungsbefugnissen zum Trotz, nachstehen

Ernst Neuser

Wiesbaden, Kirchgasse 42, Fernruf 274.

Das Haus für moderne Herren-, Knaben- und Sportkleidung.

Für die Frühjahrs-Saison bringe ich eine große Auswahl moderner Herren- u. Knabenkleidung, ausschließlich nur gute Qualitätsware

in bester Verarbeitung und geschmackvoller Ausführung zu auffallend niedrigen Preisen. Bitte um Besichtigung meiner Schaufenster. 162

Tapeten großes Lager
bedeutend ermäßigte Preise
Reste ganz besonders billig.

Karl Zimmermann
Tapetenhaus, Marktstr. 12. — Tel. 2256.

Geschäfts-Eröffnung.

Seit der Einweihung mit, daß ich die

Bäckerei Dienstbach

Aldersstraße

gekauft habe und habe dieses Geschäft eröffnet.
Gute Backwaren sind zugekauft.

Am gezeigten Geschäft bietet

Wilhelm Held, Bäckermeister.

Elekt. Klingelanlagen

Es liefert und repariert solid und billig

Runo Melior, Bertramstr. 23.
Gegr. 1900.

Zu Familienfesten

ist das beste u. billigste Getränk eine Bowle aus

Henrichs Speierling-Apfelwein

mit Erdbeer- oder Pfirsichwein u. Obstekt!

Heidelbeerwein deutlich empfohlen für Blut-

arme und Magenkranken.

Brombeerwein — **Johannisbeerwein** (alter)

Stachelbeerwein (herber, süß). Silber-Medaille!

Retzwein . . . per Fl. 8.00 ohne Steuer

Rotwein (Riesling) . . . per Fl. 12.00 ohne Steuer

Wellenwein, 1818er Franzosenwein, 11.00 u.

1818er Franzosenwein, 16.00 u.

Die Kanone! Gewandtest naturwein. Flasche

Mineraleis, 100 u. 120 Fl., per Pfund 10 Mk.

Weiße-Vosswein 1/2 Fl. 48.—, 1/4 Fl. 22.50

echter Weinbrand von 48 bis 76 Mk.

Gutes Schwarzw. Kirsch- und Zwetschen-

Wasser (60%), Dauberner, Steinhäger.

Weiße-Liefer. Beste u. billigste Bezugsquelle

für Wirt, Pensionen und Wiederverkäufer.

Fritz Henrich Obstweinkelerei 37

Bücherstr. 34. Tel. 1914.

Klubssessel

in echtem Rindleder und Gebälde.

Lieferung direkt ab

Spezialfabrik feiner Sitzmöbel

Berg & Co., Bismarckring 19

Ungesalzene Tafel-

Margarine

Marke „Doctor“

Mk. 10.— p. Pfd.

Feinste Pflanzenbutter-

Margarine

Marke „Aromin“

Mk. 11.50 p. Pfd.

Land-Eier

zum Sieden u. Rohessen.

Corned-Beef

Marke S. u. A.

Mk. 7.— p. Dose

Edamer und Gouda-

Käse

Mk. 5.— p. 1/4 Pfd.

empfiehlt

P. Sehr, Ellenbogeng. 4

Moritzstr. 13.

Hof-Fotograf KURTZ

Olga Hasselmann-KURTZ

acad. geb. Porträtmalerin

Ateliers: Friedrichstraße 14. 1978

Rheinische Leinen-Compagnie

BANKROTT & Sohn

Friedrichstraße 40, Eckhaus der Kirchgasse

(zwischen Niebelschloss u. Möbelwerkstattengasse Here).

M. Dannemann, früher langjähriger Disponent im Hause
Dassanische Leinen-Industrie J. M. SAUM.

Rheino Spezialität Leinen, Weißwaren, Wäsche.

Taschentücher:

Glasweiß, ca. 45 cm groß, feine Qual., d. St. 5.75

„ ca. 45 „ „ reißleinen, d. St. 8.75

„ ca. 42 „ „ Bielefelder, d. St. 10.75

„ ca. 44 „ „ Bielefelder, d. St. 11.50

„ ca. 60 „ „ Bielefelder, d. St. 12.75

Buntkantig, ca. 50 „ „ gute Qual., d. St. 3.50

„ ca. 45 „ „ Kattun, d. St. 6.75

Weißer Hohl-Batisttücher, 57 cm, d. St. 2.75

Weißer Hohl-Batisttücher, ca. 30 cm, d. St. 3.75

Bielefelder reiner Hohlbaumtücher, 57 cm, d. St. 6.75

Weißer Hohl-Batisttücher, ca. 45 cm, d. St. 8.50

Buntkant. Damen-Batisttücher, 57 cm, d. St. 4.75

Eleg. farb. Damen-Batisttücher, 57 cm, d. St. 7.00

Buntkant. Herren- „ 44 cm, d. St. 10.75

Eleg. gest. Damen- „ 57 cm, d. St. 5.75

Kinder-Taschentücher m. farb. Kt., 45 cm, d. St. 3.50

Kinder-Batisttücher, gest. weiß, 45 cm, d. St. 2.50

Opel

8/30 PS Landulet, gut erhalten.
10/35 PS Landulet, vollständig durchgeputzt.
Beide Wagen neu lackiert, preiswert zu verkaufen.

Automobil-Centrale Wiesbaden.

Hosenträger

Stahlbügel, Kramatten,
Krausen, Kette, Kette, Kette
in nur guten Qualitäten
zu außerordentlich billigen
Preisen bei

Art. Sternich,
50 Kirchstraße 50.

Gartenhäuser,
zum Ausbessern und
Unterhalten von Obst- u.
Gartenanlagen, 1/2 bis 1/4
Garten. Off. 6. 235 2. 21

Louis Franke, Stores-Abteilung

Wilhelmstraße 38, Ecke Rathausstraße.

Zum Quartalswechsel:

Anfertigung, Umarbeitung, Waschen und Ausbessern
von Stores und Gardinen.

Einzelne Stores (Musterstücke) zu herabgesetzten Preisen.

Hühneraugen.

Bedarfen nicht auch bei harter Haut,
Schwelen o. Wunden über Nacht, in
harten Fällen 3-4 Nächte. Preis 4 Mk.
Klebe garantiert. Alleinverkauf: J. P.
Schäfer, Apotheker, Langgasse 11.

Empfehle heute billig

Ia Tafelmargarine 9.50

Schweineschmalz 11.80

geräuchert rein und fein . . . 11.80

Kofosfett 9.50

Kofosfett 11.00

in Tafeln . . . 11.00

Süßrahm-Tafelbutter 29.00

geräuchert . . . 29.00

Butterkäse 23.00

geräuchert . . . 23.00

Tilfiter Käse 11.00

geräuchert . . . 11.00

Camembert, Gervais, Emmentaler

in Schachteln,

Vollfetter Schweizer, Edamer,

Gouda-Käse ujm.

Bollmild mit Zucker, Marke 9.50

„Marke“ und 6.50

Bollmild ohne Zucker . . . 6.50

Macaroni 9.75

box 9.75

ff. californ. Ringäpfel, süße bosnische

Pflaumen, Aprikosen und Pfirsiche,

Corned beef 6.75

„Marke“ 6.75

Garantie für jedes Dose . . . 6.75

Echte Thüringer, Braunschweiger und

bayrische Wurstwaren,

Delikatessen der Saison,

Konjerven — Weine — Spirituosen,

ferner

Obstweine in best. Qualität

von 6.50 an einschl. Steuer,

Speise-Schokolade 8.75

1/2-Pfd.-Tafel 8.75

Van-Eta 9.75

1/2-Pfd.-Tafel engl. 9.75

Nuß-Schokolade 3.75

100-Gr.-Tafel box 3.75

ferner

Sarotti, Trümpf, Kant, Hoyer ujm.,

Schokoladen, Bräunke, Osterhasen u. Eier,

land. Früchte und echt bayer. Marzipan

zu billigsten Tagespreisen.

Karl Berneder,

Seelgasse 38, Ecke Nerostr. u. Paulbrunnenstr. 11.

Für die Feiertage empfehle:

Prima 1. Qualität

Maft-Dachsen-Fleisch

die feinsten Stücke zum Braten

p. Pfd. 12.— Mk.

nur 12.— Mk.

Tel. 1817. August Seel. Fleischtr. 29

Günstige Gelegenheit!

Toilettenseifen | Kernseife 65%

per Stück 1.50, 1.80, 2.00, Doppelpack nur 4.50

Fritz Stuckert, Hordelstraße 4.

Achtung! Billigt